

summen mit den bestätigten Zahlen übereinstimmen,

- d) ob die Ausgabeansätze für Verwaltungsausgaben richtig ermittelt und eingehalten worden sind,
- e) ob Möglichkeiten zu einer Vereinfachung und Verminderung des Verwaltungsapparates bestehen.

II. Organisation

§ 4

Zur Durchführung dieser Verordnung wird beim Ministerium der Finanzen im Rahmen seines bestätigten Stellenplanes eine Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne errichtet.

§ 5

Bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise werden nach Bedarf Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne gebildet.

§ 6

Die Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne des Ministeriums der Finanzen ist zuständig für die Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei

- a) den Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Organen und Einrichtungen,
- b) den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft,
- c) den Räten der Bezirke.

§ 7

Die Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke sind zuständig für die Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei den Räten der Kreise sowie den Bezirken direkt unterstellten Einrichtungen.

§ 8

Die Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Räten der Kreise sind zuständig für die Registrierung und Kontrolle der Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben bei

- a) den Räten der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) allen in den Kreisen gelegenen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, unbeschadet ihrer Unterstellung, soweit sie nicht durch die Abteilung im Ministerium der Finanzen gemäß § 6 oder durch die Inspektionen bei den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke gemäß § 7 erfaßt werden.

§ 9

(1) Zur Durchführung der Revision über die Einhaltung der bestätigten Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungs-

ausgaben bedient sich die Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne der Organe der Verwaltung Finanzrevision beim Ministerium der Finanzen.

(2) Die Verwaltung Finanzrevision ist verpflichtet, alle Prüfungsfeststellungen über Verletzungen der Stellenplandisziplin und über die Überschreitung der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben der Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne mitzuteilen.

Auf Grund ihrer Prüfung hat sie ferner Vorschläge für die Vereinfachung und Verminderung des Verwaltungsapparates der Abteilung für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne zu unterbreiten.

III.

Sicherung der Finanz- und JStellenplandisziplin

§ 10

Die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie die Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die der Registrierung unterliegen, sind verpflichtet, bei der Registrierung und Kontrolle

- a) alle erforderlichen Unterlagen (z. B. bestätigte Stellenpläne, Berechnungen der Lohn- und Gehaltsfonds, Pläne für Verwaltungsausgaben, Nachweise über den planmäßigen Bestand an Angestellten und die für diese verausgabten Löhne und Gehälter usw.) vorzulegen,
- b) alle für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Den der Registrierung unterliegenden Institutionen ist es untersagt:

- a) über den bestätigten Stellenplan hinaus Mitarbeiter zu beschäftigen,
- b) neue Stellenpläne ohne Genehmigung durch die zuständigen Stellen einzuführen oder Änderungen bestätigter Stellenpläne vorzunehmen,
- c) die durch die zuständigen Stellen festgesetzten Vergütungsgruppen und Lohn- und Gehaltssätze eigenmächtig abzuändern,
- d) die bestätigten Lohn- und Gehaltsfonds sowie die Fonds für Verwaltungsausgaben zu überschreiten,
- e) die Entlohnung der Mitarbeiter zu Lasten von unbesetzten Stellen zu erhöhen,
- f) Einsparungen, die durch Nichtbesetzung von Stellen entstehen, für andere Verwaltungsausgaben zu verwenden. Die hierfür freigegebenen Mittel sind zu sperren.

§ 12

Wird bei der Registrierung festgestellt, daß die Stellenpläne, die Lohn- und Gehaltsfonds und die Fonds für Verwaltungsausgaben nicht den Vorschriften entsprechen, ist die Registrierung erst nach Beseitigung der Mängel vorzunehmen.